



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 66.21.3.3-2024-2

Dortmund, den 19. Juni 2024

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben „Umlegung der Südwestfalenleitung (LNr. 007/000/000) im Ortsteil Ergste der Stadt Schwerte im Kreis Unna“**

Die Open Grid Europe GmbH plant die Umlegung der Südwestfalenleitung (LNr. 007/000/000) zur Gewährleistung der Gasversorgung. Die Notwendigkeit einer kompletten Sanierung des Leitungsabschnitts Schwerte-Ergste ergibt sich aus Gründen des Korrosionsschutzes.

Das Vorhaben ist als Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG einzustufen. Da das Vorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um die hohen Mengen des im Rahmen der Wasserhaltung zu fördernden Grundwassers. Hierdurch wurde eine vertiefende zweistufige Prüfung durchgeführt bei der die in Anlage 3 Nr. 3 aufgeführten Kriterien abgeprüft wurden. Die standortbezogene Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Gewässern, Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv durch Industrie, Verkehrsflächen und Siedlungsbebauung genutzt und technisch überprägt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann.

Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag  
gez. Dollenkamp